

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIII „Auf dem Kappelbuck“ der Gemeinde Burgoberbach

Die Gemeinde Burgoberbach hat mit Beschluss vom 09.10.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIII „Auf dem Kappelbuck“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIII in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Burgoberbach, Bauamt, Ansbacher Str. 24, 91595 Burgoberbach während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiter werden diese Unterlagen ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Burgoberbach unter folgendem Link veröffentlicht:

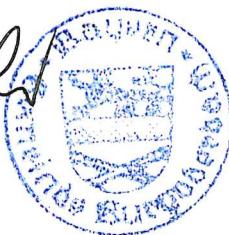
(<http://www.burgoberbach.de/rathaus/burgoberbach/baugebiete-gewerbegebiete>)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschene Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgoberbach, den 05.12.2025


Gerhard Rammel
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 05.12.2025
Abgenommen am: 16.01.2026

Veröffentlicht:
Burgoberbach
Neuses
Gerersdorf
Dierersdorf
Sommersdorf
Niederoberbach